Lesefassung

der Geschäftsordnung des Senats der Bauhaus-Universität Weimar vom 8. Januar 2020 (MdU 04/2020) in der Fassung der Ersten Änderung vom 27. Januar 2023 (MdU 01/2023) und der Zweiten Änderung vom 8. Januar 2025 (MdU …/2025).

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Bauhaus-Universität Weimar, soweit das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) oder die Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar nichts anderes vorsehen.

§ 2 - Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Für die Zusammensetzung des Senats und die Mitgliedschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar (GO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 - Einberufung

(1) Der Senat wird vom Vorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Dies muss unter Beifügung der Tagesordnung und aller zugehörigen Unterlagen mindestens sieben Kalendertage vor der Beratung erfolgen. Bei vertraulichen Unterlagen kann die/der Vorsitzende entscheiden, dass diese nicht versandt, sondern für die Mitglieder zur Einsicht im Büro der Präsidentin/des Präsidenten ausgelegt werden.

(2) Der Senat beschließt am Ende jeden Kalenderjahres einen Rahmenterminplan seiner Beratungen für das kommende Jahr. Beratungen sollen in der Regel nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(3) Der Vorsitzende muss den Senat innerhalb von 3 Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4) Eine Sitzung des Senats kann auch als Videokonferenz oder im hybriden Format stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht.

§ 4 - Vorbereitung und Leitung

(1) Die Vorbereitung und Leitung des Senates obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten als Vorsitzender/Vorsitzendem.

(2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Leitung delegiert werden.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident kann als Vorsitzende/Vorsitzender von einem Präsidiumsmitglied vertreten werden.

§ 5 - Beschlüsse

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Beratung ordnungsgemäß einberufen ist. Die/Der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn grundsätzlich und während der Sitzung nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussfähigkeit fest. Wahlen und Abstimmungen, die diesem Antrag vorausgegangen sind, bleiben davon unberührt.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2a) In den Fällen des § 3 Abs. 4 sind Beschlussfassungen, auch in Zusammenhang mit Wahlen, zudem schriftlich, elektronisch oder per Videokonferenz möglich. Es ist zu gewährleisten, dass allen Sitzungsteilnehmern die Stimmabgabe ermöglicht wird. Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Beschlussfähigkeit nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen/elektronischen Verfahren oder in der Videokonferenz maßgebend.

(3) Die Bestimmungen in § 35 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 37 ThürHG sowie § 8 Abs. 2 und 3 GO sind maßgeblich für die Frage, ob eine Entscheidung im paritätisch zusammengesetzten Senat oder im Senat mit Hochschullehrermehrheit getroffen wird und wie in strittigen Fällen ein Schlichtungsversuch zu unternehmen ist.

(4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar nichts anderes vorsehen. Bei der Ermittlung der Mehrheit wirken Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für das Zustandekommen von Beschlüssen bei schriftlichen und elektronischen Beschlussfassungen sowie solchen per Videokonferenz ist abweichend von Satz 1 die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen/elektronischen Verfahren oder in der Videokonferenz maßgebend.

(5) Der Senat beschließt in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Der Senat kann bei der Bestätigung von Berufungslisten einstimmig eine offene Abstimmung beschließen. Die Regelung in § 7 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

(6) Kommt eine Beschlussfähigkeit im Sinne des Abs. 1 Satz 1 nicht zustande, so kann anstelle der erneuten Einladung eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

(7) Für die Mitglieder des Senates gelten § 20 und §21 (ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit) des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.

(8) Wird die Wahl von Mitgliedern des Senats für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

(9) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschlossen werden. In diesem Fall gibt die/der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Senats in geeigneter Weise schriftlich bekannt. Die Bekanntgabe muss einen als amtlich gekennzeichneten Stimmzettel enthalten, der den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende bestimmt einen Termin von mindestens einer Kalenderwoche, bis zu dem alle ausgefüllten Stimmzettel eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

§ 6 - Anträge und Vorlagen

(1) Alle Mitglieder des Senates sind antragsberechtigt. Dies gilt auch für beratende Mitglieder.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln. Sie werden durch das Heben beider Hände kenntlich gemacht. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere folgenden Inhalt haben:

a) Ausschluss der Öffentlichkeit,
b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
c) Absetzung oder Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
d) befristete Unterbrechung der Sitzung,
e) Überweisung an eine Kommission oder einen Ausschuss oder an einen ad-hoc-Arbeitskreis,
f) andere Verfahrensvorschläge für die weitere Beratung und Beschlussfassung des Senats zum aktuellen Tagesordnungspunkt.

Ein Geschäftsordnungsantrag ist angenommen, wenn ihm kein Mitglied des Senats widerspricht. Andernfalls wird über den Geschäftsordnungsantrag in offener Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

(3) Nach Möglichkeit sind die Beratungen des Senates durch Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorzubereiten. Vorlagen sind spätestens zehn Tage vor dem Beratungstermin der

Referentin/dem Referenten des Senates zu übersenden und möglichst zusammen mit der Einladung an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu versenden.

(4) Sieht eine Fakultätsleitung durch einen Tagesordnungspunkt Angelegenheiten der Fakultät tiefgreifend berührt, so kann sie eine Vertagung des Tagesordnungspunkts beantragen. Über den Antrag entscheidet der Senat. Im übrigen wird auf §26 (2) verwiesen.

(5) Die/Der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne vorherige Befassung des Senats zunächst an die zuständigen Senatsausschüsse, die Fakultäten oder die Universitätsverwaltung verweisen.

§ 7 – Redezeit

(1) Die Redezeit in der Diskussion soll in der Regel drei Minuten nicht überschreiten. In besonderen Fällen kann dies auf Antrag durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden anders festgelegt werden. Satz 1 gilt nicht für Berichte. Diese haben sich gleichwohl auf einen angemessenen Umfang zu beschränken.

(2) Bei Überschreitung der Redezeit hat die/der Vorsitzende das Recht auf Unterbrechung.

§ 8 - Sondervotum

Wird eine Mitgliedergruppe im Sinne von § 21 Abs. 2 ThürHG in der Gesamtheit ihrer anwesenden Mitglieder geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Abs. 6 ThürHG.

§ 9 – Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Beratung verhandelt; er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die/Der Vorsitzende kann Gästen das Rederecht gewähren.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Beratung behandelt.

(3) Die Termine des Senates werden mit der Tagesordnung den Mitgliedern und Angehörigen der Universität bekannt gemacht.

(4) Das Protokoll ist dem Senat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung können Einwendungen gegen das Protokoll nicht mehr geltend gemacht werden. Die Protokolle zu öffentlichen Beratungen des Senates werden nach Genehmigung den Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich gemacht. Die Protokolle zu nichtöffentlichen Beratungen des Senats werden den Mitgliedern des Senats zugänglich gemacht.

§ 10 - Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Senates sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Beratung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 11 - Hinzuziehung Dritter

Die/Der Vorsitzende des Senats kann Dritte zur Beratung hinzuziehen, wenn dies sachdienlich ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Hinzuziehung Dritter bei der Tätigkeit von Ausschüssen.

§ 12 – Senatsreferentin/Senatsreferent

(1) Die Leiterin/Der Leiter des Büros der Präsidentin/des Präsidenten nimmt die Aufgabe einer Senatsreferentin/eines Senatsreferenten wahr. Soweit sie/er nicht Mitglied des Senates ist, nimmt sie/er ohne Stimmrecht an den Senatsberatungen teil.

(2) Die Referentin/Der Referent unterstützt die/den Vorsitzende/n. Sie/Er ist insbesondere verantwortlich für die Versendung der Einladungen einschließlich der Vorlagen, für die Protokollierung sowie die Verteilung der Protokolle.

(3) Die Senatsreferentin/Der Senatsreferent hat Antrags- und Rederecht.

§ 13 - Ausschüsse

(1) Entscheidungen und Stellungnahmen des Senats können durch Senatsausschüsse vorbereitet werden. Ständige Ausschüsse werden gemäß § 8 Abs. 5 der Grundordnung jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode für die gesamte Legislaturperiode eingerichtet. Das Präsidium bestimmt jeweils eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden. Die jeweils zuständigen Leiterinnen/Leiter der Dezernate und zentralen Einrichtungen gehören dem für ihren Bereich zuständigen Ausschuss beratend an.
Über die Beratungen der Ausschüsse erstatten deren Vorsitzende dem Senat Bericht. Alle Ausschussmitglieder, auch beratende Mitglieder, haben im Senat Rederecht, sofern es sich um Themen des jeweiligen Ausschusses handelt.

(2) Zu stimmberechtigten Mitgliedern eines Ausschusses können auch Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senates sind. Die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppen im Senat vorgeschlagen und vom Senat bestätigt. Über beratende Mitglieder wird der Senat informiert.

(3) In den beratenden Ausschüssen müssen Angehörige aller Gruppen angemessen vertreten sein. Größe und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse legt der Senat bei der Einrichtung des Ausschusses fest.

(4) Der Senat kann für bestimmte Aufgaben zeitlich befristet weitere Ausschüsse einsetzen. In diesen sollten in der Regel Vertreter aller Mitgliedergruppen mitwirken.

(5) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend auch für die Ausschüsse.

§ 14 - Personenwahlen

(1) Bei Personenwahlen durch den Senat gilt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für die Wahl einer Person die Gegenstimmen überwiegen. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit für einen Kandidaten zustande, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. In diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 – Änderungen; Gleichstellungsklausel

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder möglich, soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar nichts anderes vorsehen. Die Bestimmungen des § 4 über Beschlüsse finden Anwendung. Die Änderungen unterliegen den Anzeige- und Bekanntmachungsbestimmungen des § 16.

(2) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 - Inkrafttreten
- nicht besetzt -